

# **Satzung**

## **des**

### **Deutschen Roten Kreuzes**

#### **Kreisverband Spandau e.V.**

(in der am 05. Oktober 2006 beschlossenen Fassung)

#### **1. Abschnitt:**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Verflechtung**

1. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. Er führt den Namen Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Spandau e. V. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Berlin Spandau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Registernummer 15711 Nz eingetragen.
2. Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
3. Sein Tätigkeitsbereich umfasst das Gebiet des Bezirkes Spandau von Berlin sowie mit Zustimmung weiterer Kreisverbände auch deren Gebiet.
4. Die Bundessatzung des DRK und die Satzung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. sowie die von der Landesversammlung bzw. vom Landesausschuss des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. erlassenen Ordnungen sind für den Kreisverband verbindlich.
5. Der Kreisverband vermittelt seinen Mitgliedern über den Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz (DRK).

##### **§ 2**

#### **Selbstverständnis und Grundsätze**

1. Das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Spandau e. V. ist Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und erfüllt in seinem Gebiet die Aufgaben des DRK als anerkannter Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und als nationale Hilfsgesellschaft.
2. Als Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. arbeitet der Kreisverband auf der Grundlage der Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949, der Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Beschlüsse der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenzen. Er überwacht deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in seiner Tätigkeit die Ideen der Völkergemeinschaft und des Friedens.
3. Im Deutschen Roten Kreuz arbeiten Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion, der sozialen Stellung und der politischen Zugehörigkeit zusammen.
4. Der Kreisverband bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

##### **§ 3**

#### **Aufgaben**

1. Der Kreisverband nimmt im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten die Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege und als nationale Hilfsgesellschaft gleichrangig wahr.

## **4.7 Satzung Kreisverband Spandau** §§ 3.2 - 5

2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) Soziale Arbeit für Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, alte Menschen, Kranke und Behinderte sowie für andere Personen oder Gruppen, die der besonderen Zuwendung bedürfen,
  - b) Krankenpflege und Hauskrankenpflege, Gesundheitsdienst und Gesundheitspflege, Hilfestellung bei der Gewinnung und Betreuung von Blutspendern sowie Umweltschutz,
  - c) Erste Hilfe bei Unfällen, Unglücken und Katastrophen einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, der Hilfe für Opfer bewaffneter Konflikte und des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe,
  - d) Wahrnehmung der sich für den Kreisverband aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen und den Zusatzprotokollen ergebenden Aufgaben sowie Verbreitung der Kenntnisse der Abkommen und des humanitären Völkerrechts,
  - e) Aus- und Fortbildung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Kreisverbandes sowie Breitenausbildung.
3. Zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Kreisverband Heime und Einrichtungen unterhalten.
4. Der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Er sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden und stellt Hilfsmittel bereit.
5. Der Kreisverband fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitglieder, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen. Er vertritt diese gegenüber dem DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V., den Behörden und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeitsbereich oder Aktivitäten sich auf das Gebiet des Kreisverbandes beziehen, sowie den sonstigen auf dieser Ebene tätigen Verbänden.
6. Der Kreisverband arbeitet mit den übrigen DRK-Kreisverbänden in Berlin mit dem DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. und der DRK-Schwesternschaft Berlin e. V. eng zusammen.

### **2. Abschnitt Mitgliedschaft und Gliederung der Mitglieder**

---

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Kreisverband nach Maßgabe der folgenden Abschnitte als fördernde Mitglieder oder aktive Mitglieder beitreten wollen.
2. Fördernde Mitglieder des Kreisverbandes können alle Personen werden, die die Arbeit des Kreisverbandes durch regelmäßige Beitragszahlung unterstützen wollen sowie juristische Personen und sonstige Vereinigungen als korporative Mitglieder, die bereit sind, die Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern.
3. Aktive Mitglieder können alle über 16 Jahre alten Personen werden, die bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbandes ehrenamtlich mitwirken wollen und - sofern sie in Rotkreuz-Gemeinschaften tätig werden wollen - die Voraussetzung für die Aufnahme in die jeweilige Rotkreuz-Gemeinschaft erfüllen. Die aktive Mitgliedschaft im Jugendrotkreuz ist mit Vollendung des sechsten Lebensjahres möglich.
4. Der Kreisverband kann mit Zustimmung des betreffenden Kreisverbandes Mitglieder von Gemeinschaften aufnehmen, die ihre Tätigkeit in Gebieten anderer DRK-Kreisverbände ausüben. Dies gilt auch für Gemeinschaften, die sich als unselbständige Ortsvereine gegründet haben.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um das Rote Kreuz in Spandau besonders verdient gemacht haben, können vom Kreisausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 6**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Beitritt zum Kreisverband erfolgt durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Kreisverband oder einer Rotkreuz-Gemeinschaft und Annahme des Antrages durch den Kreisverband. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Über den Aufnahmeantrag natürlicher Personen entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes. Über den Aufnahmeantrag und den Mitgliedsbeitrag der korporativen Mitglieder entscheidet der Kreisausschuss. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten sind in einem Vertrag festzulegen. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Der Vorstand kann die Beschlussfassung über die Aufnahme aktiver Mitglieder, die in Rotkreuz-Gemeinschaften tätig sein wollen, auf der Grundlage der für die Rotkreuz-Gemeinschaften geltenden Ordnung an die Leitungskräfte dieser Rotkreuz-Gemeinschaft delegieren.

## **§ 7**

### **Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle persönlichen Mitglieder sind mit Vollendung des 15. Lebensjahres wahlberechtigt und besitzen die Mitwirkungsrechte nach §§ 12 bis 14.
2. Wählbar sind alle persönlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die hauptamtlich beim DRK beschäftigt sind, können nicht zu Kreisvorstandsmitgliedern oder Delegierten zur Landesversammlung und in Funktionen, die die Mitgliedschaft im Kreisausschuss beinhalten, gewählt werden.
3. Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind verpflichtet, die in § 2 genannten allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten. Persönliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich nach dem vom Landesausschuss des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. beschlossenen Betrag richtet. Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Korporative Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe sich nach dem zwischen dem DRK Kreisverband Spandau e. V. und dem korporativen Mitglied im geschlossenen Vertrag benannten Betrag richtet.

## **§ 8**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person, Auflösung oder Austritt des korporativen Mitglieds, Austrittserklärung gegenüber dem Kreisverband oder Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt oder trotz wiederholter Mahnungen seinen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Kreisverband erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft.
4. Bei fördernden Mitgliedern, die ein Jahr lang der Beitragspflicht nicht nachkommen, ruhen Rechte und Pflichten. Nach weiteren zwei Jahren gelten sie als ausgetreten.
5. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kreisvorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten austreten. Auf begründeten Wunsch des austrittswilligen Mitgliedes kann diese Frist durch Beschluss des Kreisvorstandes zu seinen Gunsten auch verkürzt werden.

## **4.7 Satzung Kreisverband Spandau** §§ 9 - 10.4

### **§ 9**

#### **Rotkreuzgemeinschaften - Allgemeines**

1. Die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes werden unter Wahrung der Gleichbeachtung und Gleichberechtigung von Frau und Mann durch ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter erfüllt. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrags. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist besonders zu fördern.
2. Die ehrenamtliche Aufgabenerfüllung im Kreisverband erfolgt insbesondere in folgenden Rotkreuz-Gemeinschaften:
  - a) Bereitschaften,
  - b) Jugendrotkreuz,
  - c) Wasserwacht,
  - d) Arbeitskreise zu einzelnen Aufgabenstellungen wie z.B. soziale Arbeit.

Die Arbeit der Rotkreuz-Gemeinschaften richtet sich nach den vom DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. für diese Gemeinschaften beschlossenen Ordnungen.

3. Die ehrenamtliche Arbeit kann in anderen Formen organisiert werden, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Kreisverband zu ermöglichen.
4. Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet oder angeleitet werden.
5. Rotkreuz-Gemeinschaften werden durch Beschluss des Kreisausschusses gebildet und aufgelöst.
6. Gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften, die gegen die Satzung oder die für diese Gemeinschaften geltenden Ordnungen verstoßen, können die Maßnahmen der Disziplinarordnung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V., die Bestandteil dieser Satzung ist, angewandt werden.
7. Für die Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind die vom Landesverband erlassenen Dienst- und Ausbildungsordnungen verbindlich; diese regeln Aufbau, Gliederung, Führung und Leitung der Rotkreuz-Gemeinschaften, sowie Ein- und Austritt, Tauglichkeit, Ausbildung und Dienstbekleidung ihrer Angehörigen. Alle Angehörigen der Rotkreuz-Gemeinschaften sind verpflichtet, über persönliche Verhältnisse von Personen denen sie Hilfe leisten, Stillschweigen zu bewahren. Sie sind gehalten, dem Ansehen und den Interessen des Roten Kreuzes durch ehrenhaftes Verhalten gerecht zu werden.

### **§ 10**

#### **Ehrenamtliche Dienste**

1. Das Jugendrotkreuz ist der selbständige und eigenverantwortliche Jugendverband des DRK. Seine Arbeit richtet sich nach der Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V.
2. Die Kreisjugendleitung koordiniert die Arbeit des Jugendrotkreuzes und seiner Gliederungen und nimmt die Aufgaben und Rechte aus der Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. wahr.
3. Die Kreisbereitschaftsführung koordiniert und gewährleistet die Arbeit der Bereitschaften im Kreisverband und nimmt die sich aus der Dienstordnung des im DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e.V. ergebenden Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Rotkreuzbeauftragten des Kreisverbandes wahr.
4. Die Leitung der ehrenamtlichen sozialen Arbeit im Kreisverband koordiniert und fördert die ehrenamtliche soziale Arbeit im Kreisverband.

5. Die Leitung der Wasserwacht des Kreisverbandes koordiniert die kreisverbandsbezogene Arbeit der Wasserwacht.
6. Der Rotkreuzbeauftragte des Kreisverbandes wird vom Kreisvorstand berufen. Er erfüllt die Aufgaben, die sich aus der Katastrophenschutzvorschrift des DRK ergeben.
7. Der Konventionsbeauftragte des Kreisverbandes setzt sich im Rahmen der vom DRK erlassenen Richtlinien für die Verbreitung der Kenntnisse über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 sowie der Grundsätze und Normen des humanitären Völkerrechts ein.
8. Die Leitungskräfte gemäß 2. bis 5. werden entsprechend der für sie geltenden Ordnung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. gewählt. Je zwei Vertreter der Kreisbereitschaftsführung, der Kreisjugendleitung, der Leitungen der Wasserwacht und der ehrenamtlichen sozialen Arbeit sowie der Rotkreuzbeauftragte bilden den Kreisgemeinschaftsausschuss. Sofern es im Kreisverband Arbeitskreise außerhalb der sozialen Arbeit gibt, sind deren Leiter ebenfalls Mitglied des Kreisgemeinschaftsausschusses.
9. Der Kreisgemeinschaftsausschuss koordiniert und fördert die Zusammenarbeit aller ehrenamtlichen Dienste des Kreisverbandes. Er wählt den Vertreter der Gemeinschaften im Kreisverband. Der stellvertretende Kreisvorsitzende lädt zur Wahlversammlung. Im übrigen gelten die Vorschriften über Amtsperiode, Abstimmung und Wahlen dieser Satzung entsprechend.

### **3. Abschnitt Organisation**

---

#### **§ 11 Organe des Kreisverbandes**

1. Organe des Kreisverbandes sind:
  - die Kreisversammlung,
  - der Kreisausschuss und
  - der Kreisvorstand.
2. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt. Über die Beratungen der Organe ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Kreisgeschäftsführer als Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 Stellung und Zusammensetzung der Kreisversammlung**

Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus allen persönlichen Mitgliedern des Kreisverbandes. Korporative Mitglieder können an den Kreisversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 13 Aufgaben der Kreisversammlung**

Die Kreisversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes gemäß § 18 a) bis f)

## **4.7 Satzung Kreisverband Spandau** §§ 13.1b - 15

- b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V.
- c) Bestellung eines Abschlussprüfers
- d) Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichts und Aussprache darüber
- e) Entlastung des Kreisvorstandes
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und über Vorlagen des Kreisausschusses und des Kreisvorstandes
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie über Ordnungen mit Satzungsrang und über die Auflösung des Vereins

### **§ 14**

#### **Durchführung der Kreisversammlung**

1. Die Kreisversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Aushang in der Kreisgeschäftsstelle einberufen und von ihm geleitet. Die Mitglieder des Kreisausschusses sind mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen.
2. Der Vorsitzende kann jederzeit aus eigenem Ermessen weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss eine Kreisversammlung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn es aufgrund eines Beschlusses des Kreisvorstandes oder des Kreisausschusses verlangt oder von 25 Mitgliedern des Kreisverbandes unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt wird. Diese Regelung ist unwirksam, sofern der Verein weniger als 80 Mitglieder hat. Es gilt dann gem. § 37 BGB die 10 % Grenze.
3. Die Angehörigen der Kreisversammlung können Anträge stellen. Sie müssen begründet werden und spätestens drei Arbeitstage vor dem Versammlungstermin beim Kreisvorsitzenden vorliegen.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des Vereins können nur im Rahmen einer ausdrücklich mit diesem Tagesordnungspunkt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufenen Kreisversammlung behandelt werden.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
7. Über die Durchführung der Kreisversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Kreisvorsitzenden und dem von ihm für die Kreisversammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 15**

#### **Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Dem Kreisausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) ein Vertreter der Kreisbereitschaftsführung,
- c) ein Vertreter der Kreisjugendleitung,
- d) ein Vertreter der Leitung der ehrenamtlichen sozialen Arbeit im Kreisverband,
- e) ein Vertreter der Leitung der Wasserwacht des Kreisverbandes,
- f) der Konventionsbeauftragte des Kreisverbandes,
- h) der Rotkreuzbeauftragte und der Bereitschaftsarzt mit beratender Stimme.

**§ 16**  
**Aufgaben des Kreisausschusses**

Der Kreisausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Koordination der Zusammenarbeit innerhalb des Kreisverbandes,
- b) Erlass von Ordnungen unterhalb des Satzungsranges,
- c) Koordination der Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung,
- d) Erarbeitung von Beschlussvorlagen für die Kreisversammlung,
- e) Bildung und Auflösung von Rotkreuz-Gemeinschaften,
- f) Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen,
- g) Aufnahme von juristischen Personen als korporative Mitglieder,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Wahl der Nachrücker für ausscheidende Mitglieder des Kreisvorstandes bis zur nächsten Kreisversammlung ohne Stimmrecht.

**§ 17**  
**Sitzungen des Kreisausschusses**

1. Der Kreisausschuss soll halbjährlich zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder die Berufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
2. Für die Durchführung der Sitzung des Kreisausschusses gilt § 14 sinngemäß mit der Einschränkung, dass die schriftliche Einladung mit einer Frist vor zwei Wochen erfolgt.

**§ 18**  
**Der Kreisvorstand**

1. Dem Kreisvorstand gehören an:
  1. der Vorsitzende,
  2. der stellvertretende Vorsitzende,
  3. der Schatzmeister,
  4. der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung,
  5. der Beauftragte für den Aufgabenbereich "Nationale Hilfsgesellschaft",
  6. der Beauftragte für den Aufgabenbereich "Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege",
  7. der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften,
  8. der Kreisgeschäftsführer mit beratender Stimme.
2. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein, jedoch nicht die unter 1. 1- 3 genannten Vorstandsmitglieder.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sofern bei Abstimmung Stimmgleichheit besteht, entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden.
5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Rechtsverbindliche Erklärungen des Kreisverbandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem in 1. 1 - 3 genannten Vorstandsmitglied abgegeben.

## **4.7 Satzung Kreisverband Spandau** §§ 19 - 20

### **§ 19**

#### **Aufgaben des Kreisvorstandes**

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband Er fördert die Tätigkeit und die Zusammenarbeit aller Gliederungen, Rotkreuzgemeinschaften und Einrichtungen des Kreisverbandes und vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisausschusses. Er ist im übrigen neben den ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben für alle Angelegenheiten des Kreisverbandes zuständig, deren Erledigung durch diese Satzung nicht einem anderen Organ übertragen ist. Er erlässt die Geschäftsordnung für die Kreisgeschäftsstelle.
2. Der Vorstand hat insbesondere
  - a) den Wirtschaftsplan zu beschließen,
  - b) den Tätigkeitsbericht für die Kreisversammlung zu erstatten,
3. Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Kreisverbandes bedarf es der Unterschrift zweier der unter § 18 l. 1-3 Genannten.
4. Soweit der Kreisgeschäftsführer im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 25 tätig wird, ist er befugt, den Kreisverband zu vertreten; in diesem Fall genügt für eine rechtswirksame Verpflichtung seine Unterschrift. Er ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
5. Auf Vorschlag des Kreisvorsitzenden bestellt und entlässt der Kreisvorstand den Kreisgeschäftsführer.
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand Berichte und Unterlagen von den Gliederungen und Rotkreuz-Gemeinschaften des Kreisverbandes anfordern und die Vertreter und Leiter ( Funktionsträger ) zur Berichterstattung einbestellen (Kontrollrecht und Fachaufsicht).  
Der Kreisvorstand ist weiterhin berechtigt, den Gliederungen und Rotkreuz-Gemeinschaften im Bedarfsfall Weisungen zu erteilen und bei Nichtbeachtung einen kommissarischen Funktionsträger auf unbestimmte Zeit einzusetzen, der die Weisungen des Vorstandes umsetzt (Weisungsrecht und Rechtsaufsicht). Der Vorstand ist weiterhin berechtigt, Funktionsträger der Gliederungen und Rotkreuz-Gemeinschaften von ihren Aufgaben durch Abberufung zu entbinden.  
Gegen diese Entscheidung kann das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz angerufen werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. Es gelten weiterhin die §§ 23 und 24 dieser Satzung.

### **§ 20**

#### **Aufgaben des Vorsitzenden, Eilmaßnahmen**

1. Der Vorsitzende leitet die Kreisversammlung, die Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreisvorstandes. Er führt die Aufsicht über die Kreisgeschäftsstelle.  
Der Kreisvorsitzende ist Repräsentant des Kreisverbandes und vertritt diesen in den Organen des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V.
2. Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Kreisvorsitzende bei Gefahr im Verzuge den Mitgliedern, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen unmittelbar Weisungen erteilen und sich der weiteren Rechte aus § 19 6. bedienen. Er kann hierzu einen Beauftragten benennen. Es gelten weiterhin die Rechte aus den §§ 22 und 23 dieser Satzung.
3. Der Kreisvorsitzende soll, bevor er tätig wird und soweit dies möglich ist, die Betroffenen hören und den Kreisvorstand unverzüglich informieren. Seine hier geregelte Befugnis endet, wenn die Gefahr beherrscht wird und kein unmittelbarer Schaden mehr droht.
4. Über eine endgültige Abberufung eines Funktionsträgers nach Absatz 2a hat der Kreisvorstand innerhalb eines Monats zu entscheiden (§19 Abs. 6).

## § 21

### Der Konventionsbeauftragte

Zur Verbreitung der Kenntnisse über die Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 bestellt der Vorsitzende einen Beauftragten. Dessen Aufgaben bestimmen sich nach den vom DRK erlassenen Richtlinien.

## 4. Abschnitt

### Ordnungsmaßnahmen, Schiedsgerichtsbarkeit

---

## § 22

### Die Delegierten des Kreisverbandes

1. Die Zahl der Delegierten des Kreisverbandes für die Landesversammlung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e.V. richtet sich nach dem in der Satzung des DRK-Landesverbandes Berliner Roten Kreuz e.V. festgelegten Schlüssel. Es sollen mindestens ebenso viele Ersatzdelegierte wie Delegierte gewählt werden.
2. Für die Ersatzdelegierten wird eine Rangreihenfolge entsprechend der auf sie entfallenen Stimmen festgelegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Sofern Delegierte an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind oder im Laufe der Amtsperiode ausscheiden, rücken die Ersatzdelegierten entsprechend der festgelegten Rangreihenfolge nach. Ersatzdelegierte, die für einen ausgeschiedenen Delegierten nachrücken, müssen nicht durch eine erneute Wahl als Delegierte bestätigt werden.
4. Eine Nachwahl von Delegierten und/oder Ersatzdelegierten findet statt, wenn a) die Zahl der Delegierten trotz Nachrückens der Ersatzdelegierten unter die durch den Schlüssel bestimmten Zahl sinkt und/oder b) die Zahl der Ersatzdelegierten weniger als die Hälfte der Delegierten beträgt.
5. Die Delegierten sind an Beschlüsse der Kreisversammlung gebunden.

## § 23

### Ordnungsmaßnahmen

1. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Kreisverbandes und zur Durchsetzung seiner Aufgaben können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn der zu Maßregelnde Pflichten der Satzung oder der Dienstordnung trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes beeinträchtigt.
2. Ordnungsmaßnahmen sind
  - a) die Maßnahme nach der Disziplinarordnung,
  - b) die Abberufung vom Amt,
  - c) der Ausschluss aus dem Kreisverband.
3. Angehörige des Kreisausschusses sowie der Vorstände des Kreisverbandes können vom Vorsitzenden des Kreisverbandes bis zur Dauer eines Monats mit sofortiger Wirkung vorläufig vom Amt abberufen werden. Über die endgültige Abberufung entscheidet der Vorstand. Soweit erforderlich kann bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Abberufenen ein anderer mit dessen Geschäften beauftragt werden.

## **4.7 Satzung Kreisverband Spandau** §§ 23.4 - 25

4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Nach seinem Austritt aus dem Kreisverband kann ein Mitglied nicht mehr ausgeschlossen werden.
5. Ordnungsmaßnahmen haben - abgesehen von der mündlichen Verwarnung nach der Disziplinarordnung - nach Anhörung des Betroffenen schriftlich zu ergehen und sind zu begründen.
6. Gegen diese Ordnungsmaßnahmen kann das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. angerufen werden. Die Anrufung des Schiedsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 24 Schiedsverfahren**

1. Alle Rechtsstreitigkeiten
  - a) zwischen dem Kreisverband und seinen Mitgliedern, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen,
  - b) zwischen Mitgliedern, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften und Einrichtungen des Kreisverbandes untereinander,
  - c) zwischen dem Kreisverband, seinen Mitgliedern, Gliederungen, Rotkreuz-Gemeinschaften, Einrichtungen und anderen Verbänden und Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes oder deren Mitgliedern, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Kreisverband ergeben, werden durch das Schiedsgericht des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. entschieden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **§ 25 Amtsperiode, Abstimmungen und Wahlen**

1. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Amtsinhaber nehmen ihre Funktion wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist. Dies gilt nicht im Falle einer Abberufung gemäß § 23.
2. Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, sind Organe und Gremien beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann das Organ oder Gremium form- und fristgemäß erneut einberufen werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf muss bei der erneuten Einberufung hingewiesen werden. Kreisversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Zehntel der Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.
4. Organe und Gremien beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Über Wahlen und Abstimmungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Kreisvorsitzenden bzw. dem Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die auf der Grundlage dieser Satzung oder der für Rotkreuz-Gemeinschaften geltenden Ordnungen gewählten Stellvertreter haben bei Verhinderung des Amtsinhabers vereinsintern die gleichen Rechte wie dieser.
7. Jedem Amtsinhaber kann das Misstrauen ausgesprochen werden, indem ein Nachfolger gewählt wird. Hierfür ist ein Antrag von einem Viertel der Wahlberechtigten des für diese Wahl zuständigen Organs oder Gremiums erforderlich, der mit einer Frist von vier Wochen zur Abstimmung gebracht werden muss. Erfolgt die Abstimmung in einer Kreisversammlung, so ist ein Antrag von so vielen Wahlberechtigten erforderlich, die der Zahl von einem Viertel der Anwesenden bei der letzten Wahlhandlung dieser Kreisversammlung entspricht.  
Näheres regelt die Wahlordnung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V.

**5. Abschnitt**  
**Verwaltung, Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit**

---

**§ 26**  
**Die Kreisgeschäftsstelle**

1. Der Kreisverband unterhält eine Kreisgeschäftsstelle. Sie wird von einem hauptamtlichen Kreisgeschäftsführer geleitet. Der Kreisvorstand kann einen ständigen Vertreter bestellen.
2. Der Kreisgeschäftsführer untersteht dem Kreisvorsitzenden. Er ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Angelegenheiten sowie für die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandsorgane verantwortlich.
3. Als besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB ist der Kreisgeschäftsführer verantwortlich für:
  - a) Die betriebswirtschaftliche Führung des Kreisverbandes nach den Grundsätzen sparsamer und effektiver Wirtschaftlichkeit,
  - b) Führung, Leitung und Entwicklung der Mitarbeiter im Kreisverband,
    - a) Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern,
    - b) die Durchführung von Aufgaben des Kreisverbandes in Einrichtungen und Diensten gemäß der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sachlichen Notwendigkeiten auf der Basis der Verbandsziele.
4. Das Nähere regelt die vom Kreisvorstand beschlossene Geschäftsordnung

**§ 27**  
**Ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte**

Die Arbeit im Roten Kreuz ist grundsätzlich ehrenamtlich. Hauptamtliche Mitarbeiter können eingestellt werden, soweit dies notwendig ist.

**§ 28**  
**Wirtschaftsführung**

1. Die Mittel des Kreisverbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplanes. Für die Haushaltsführung ist die Finanzordnung des DRK-Landesverbandes Berliner Rotes Kreuz e. V. verbindlich.
2. Die Jahresrechnung des Kreisverbandes wird durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Prüfungsergebnis ist der Kreisversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer Erläuterungen des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Kreisverbandes sowie die Umstände darzustellen, die ihre Entwicklung beeinflussen können.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**6. Abschnitt  
Gemeinnützigkeit**

---

**§ 29  
Gemeinnützigkeit**

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Kreisverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Im Falle seiner Auflösung, seines Ausscheidens aus dem Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke hat der Kreisverband sein Vermögen an den DRK-Landesverband Berliner Rotes Kreuz e. V. zu übertragen. Dieser soll das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken verwenden.

Nach Beschluss vom 5. Oktober 2006,  
eingetragen im Vereinsregister Nr. 15711 Nz des Amtsgerichtes Charlottenburg am 8. Januar 2007.